

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

1. Die Bestehensregelung in § 9 IV 1 RHPfJAPO mit ihren Mindestanforderungen für den schriftlichen Teil der Prüfung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie beruht insbesondere auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

2. Nicht jede Art von Einwendungen, die der Prüfling gegen die Bewertung seiner Arbeit erhebt, verlangt die Durchführung eines Prüferbeteiligungsverfahrens.

3. Nach § 9 VII 1 RHPfJAPO ist dem Prüfer nur dann Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendung zu geben, wenn sich nach dem Widerspruch des Prüflings die Möglichkeit eines Bewertungsfehlers ergibt.

4. Eine generelle Kritik an der Bewertungspraxis des Prüfers genügt ebenso wenig den Anforderungen an eine substantiierte Einwendung wie die pauschale Rüge, die Begründung des Prüfer-votums sei unzureichend.

Rh.-Pf. OVG Koblenz, Urt. v. 31.7.2003 - 2 A 10770/03

Zum Sachverhalt:

Der Kl. wendet sich gegen das wiederholte Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Nachdem er Ende 1998 die Prüfung erstmals nicht bestanden hatte, unterzog er sich im Herbst 2001 als Wiederholer erneut der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Von den acht Aufsichtsarbeiten wurden fünf mit mangelhaft bewertet. Der Durchschnitt aller Arbeiten lag unter vier Punkten. Das Landesprüfungsamt für Juristen stellte das Nichtbestehen der (Wiederholungs-)Prüfung fest. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch griff der Kl. die Bewertung seiner Aufsichtsarbeiten 03 und 07 an und führte zur Begründung im wesentlichen aus, dass die Prüfervoten zu allgemein abgefasst und deshalb nicht nachvollziehbar seien. Sie ließen insbesondere nicht erkennen, ob die Prüfer die drei wichtigen Prüfkriterien, Einschätzung des Schwierigkeitsgrads der Aufgabe, Bewertung von Qualität und Überzeugungskraft der Argumentation sowie Gewichtung der Fehler am Maßstab durchschnittlicher Anforderungen, berücksichtigt hätten. Die Präsidentin des Landesprüfungsamts für Juristen wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass Bewertungsfehler nicht ersichtlich seien. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Zunächst kann der Hauptantrag keinen Erfolg haben. Denn die Feststellung über das (wiederholte) Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Bescheid des Landesprüfungs-

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

amts für Juristen vom 14.12.2001 ist auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage ergangen. Der Bescheid beruht auf § 9 IV 1 der im vorliegenden Fall maßgeblichen juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (RHPFJAPO) vom 29.12.1993 in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 9.2.2000 (RHPfGVBl., S. 99). Danach ist der Bewerber mit der Folge des Nichtbestehens der Prüfung von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn nach der schriftlichen Prüfung mehr als vier Aufsichtsarbeiten geringer als mit vier Punkten bewertet sind oder die Summe der Einzelbewertungen der schriftlichen Prüfung geringer als 32 Punkte ist. Im Falle des Kl. liegen beide (alternativen) Voraussetzungen vor.

§ 9 IV 1 RHPFJAPO ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Vorschrift beruht insbesondere auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Ermächtigungsgrundlage ist § 7 I Nr. 2 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (RHPFJAG) vom 30.11.1993 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.12.1999 (RHPfGVBl. 2000, S. 1). Nach dieser Vorschrift wird das zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren der juristischen Staatsprüfungen einschließlich Art, Zahl, Gegenstand und Bewertung der Prüfungsleistungen zu treffen. Diese gesetzliche Regelung umfasst auch eine hinreichende Ermächtigung zum Erlass der Bestehensregelung in § 9 IV 1 RHPFJAPO. Denn die Ermächtigung bezieht sich allgemein auf das „Verfahren der juristischen Staatsprüfung“, konkret aber insbesondere auf die „Bewertung der Prüfungsleistungen“, was nicht nur die Benotung der einzelnen Prüfungsarbeit betrifft, sondern die Bewertung der gesamten Prüfungsleistung einschließt. Die hierfür maßgeblichen Notenstufen sind bereits bundesrechtlich vorgegeben, und zwar sowohl hinsichtlich der einzelnen Leistung als auch hinsichtlich der Gesamtbewertung (vgl. §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die 1. und 2. juristische Prüfung v. 3.12.1981 [BGBI. I, 1243]).

Die Ermächtigung in § 7 I Nr. 2 RHPFJAG ist hinreichend bestimmt und genügt auch den Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt. Nach Art. 110 I 2 RHPfVerf (Art. 80 I 2 GG) muss das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Der Gesetzgeber soll im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Allerdings müssen sich die gesetzlichen Vorgaben nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm ergeben; es genügt,

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

dass sie sich mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes (vgl. BVerfGE 80, 1 [20 f.] = NVwZ 1989, 850; Niehues, PrüfungsR. 3. Aufl. [1994], Rdnrn. 30 f.; Pranke, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 1 Rdnrn. 17-20). Gemessen an diesen Grundsätzen beruht die Bestehensregelung in § 9 IV 1 RHPfJAPO auf einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung. Insbesondere war der Landesgesetzgeber nicht verpflichtet, selbst Einzelheiten der Benotung oder auch der Bestehensgrenze zu regeln. Dass das Bestehen der juristischen Staatsprüfung eine Gesamtleistung von durchschnittlich vier Punkten erfordert, ergibt sich bereits aus § 2 II der Bundesverordnung über die Noten- und Punkteskala. Das Scheitern bereits im schriftlichen Teil des Prüfungsverfahrens ist durch den Gesetzgeber ebenfalls schon vorgegeben, wie sich aus § 3 V 2 RHPfJAG ergibt. Dass der Verordnungsgeber auch hinsichtlich des Bestehens des schriftlichen Teils der Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens vier Punkten (32 Punkte bei acht Klausuren) und mindestens vier Arbeiten mit der Note ausreichend (vier Punkte) oder besser verlangt, entspricht dem durch die Bundesverordnung über eine Noten- und Punkteskala vorgegebenen Programm und ist identisch mit der vor Erlass des Juristenausbildungsgesetzes vom 30.11.1993 geltenden Rechtslage (vgl. § 8 IV 3 RHPfJAG v. 15.7.1970 i.d.F. der letzten Änderung v. 15.3.1991 [RHPfGVB], S. 78]). Auf das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 3 V 2 RHPfJAG 1993 Bezug genommen (vgl. die Begr. im Gesetzentw. der LReg, LT-Dr. 12/3491, S. 11). Die Bestehensgrenze in § 9 IV 1 RHPfJAPO unterstreicht die Bedeutung der schriftlichen Arbeiten für das Ausbildungsziel. Solche verordnungsrechtlichen Detailregelungen sind denn auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchgehend als verfassungsgemäß akzeptiert worden (vgl. BVerfGE 80,1 = NVwZ 1989, 850 [Fehlen ausdrücklicher Regelungen über die Bestehensvoraussetzungen für die ärztliche Prüfung unbedenklich]; BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 347 [zu einer mit § 9 IV 1 RHPfJAPO vergleichbaren Regelung]; BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 347, dort auch zu den inhaltlichen Anforderungen an eine solche Bestehensregelung).

2. Auch mit dem ersten Hilfsantrag muss die Klage erfolglos bleiben. Der Antrag ist zulässig. Die isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids ist gem. § 79 II 1 VwGO statthaft. Dem Kl. ist auch das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Antrag nicht zu bestreiten. Zwar dürfte das mit dem zweiten Hilfsantrag geltend gemachte Begehren auf Aufhebung des Prüfungsbescheids

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

mit der Verpflichtung zur (vollständigen) Neubewertung der Prüfungsarbeiten gegenüber der Verpflichtung zum Überdenken der Prüferkritik grundsätzlich weitergehend sein. Da das Neubewertungsbegehren jedoch unter dem Vorbehalt der Rechtsauffassung des Gerichts steht, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das auf die Eröffnung des „Überdenkensverfahrens“ gerichtete Klageziel unter Umständen zu einer weitergehenden Überprüfung der angegriffenen Prüfervoten führt.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Das Landesprüfungsamt für Juristen hat dadurch, dass es den Widerspruch des Kl. ohne Beteiligung der Prüfer zurückgewiesen hat, nicht rechtswidrig gehandelt und den Kl. nicht in seinen Rechten verletzt. Zwar schreibt § 3 IV 2 RHPfJAG (vgl. jetzt § 5 III 2 RHPfJAG 2003) vor, dass über den Widerspruch der Präsident des Prüfungsamts unter Beteiligung der betreffenden Prüfer entscheidet. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein jeder Widerspruch die Einschaltung der betreffenden Prüfer verlangt. Die Grundsatzregelung in § 3 IV 2 RHPfJAG steht nämlich unter dem Vorbehalt näherer Regelungen über das Verfahren der juristischen Staatsprüfungen in der hierfür einschlägigen Prüfungsordnung (vgl. § 7 I Nr. 2 RHPfJAG). Eine solche nähere und deshalb speziellere Regelung enthält § 9 VII 1 RHPfJAPO (vgl. die inhaltsgleiche Regelung in § 9 VII 1 RHPfJAPO v. 1.7.2003, RHPfGVB1., S. 131). Danach erhält der Prüfer nur dann Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung, wenn auf Grund des Widerspruchs nach summarischer Prüfung ein Bewertungsfehler nicht ausgeschlossen ist, sich mit anderen Worten die Möglichkeit eines solchen Fehlers ergibt. Diese im rheinland-pfälzischen Landesrecht vorgesehene Befugnis des Landesprüfungsamts für Juristen zur Vorprüfung des Widerspruchs ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

a) Das BVerfG hat in dem grundlegenden Beschluss vom 17. 4. 1991 festgestellt, dass die Prüflinge die Möglichkeit haben müssen, in einem verwaltungsinternen Verfahren (ggfs. Widerspruchsverfahren) auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler bei der Prüferbewertung rechtzeitig und wirkungsvoll hinzuweisen und damit ein Überdenken anstehender oder bereits getroffener Entscheidungen zu erreichen (BVerfGE 84, 34 [48] = NJW 1991, 2005). Es hat ausdrücklich hervorgehoben, dass dem (Landes-)Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens ein Gestaltungsspielraum zukommt, eine vollständige Neubewertung von Prüfungsleistungen nicht zwingend geboten, vielmehr sogar die Beschränkung auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle, abweichend von der Regel in § 68 I 1 VWGO, durchaus verfassungsgemäß ist (vgl. BVerfGE 84, 34 [47 f.] = NJW 1991, 2005). Das BVerfG,

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

hebt in der hierauf ergangenen Grundsatzentscheidung hervor, dass der Prüfling einen Anspruch hat, auf seine Einwände gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung ein „Überdenken“ dieser Bewertung zu erreichen, und zwar unter Einschluss der prüfungsspezifischen Wertungen und maßgeblicher Beteiligung der ursprünglichen Prüfer (vgl. BVerwGE 92, 132 [136 f., 141] = NVwZ 1993, 381). Es hat aber klargestellt, dass dieser Anspruch auf verwaltungsinternes Überdenken insbesondere der prüfungsspezifischen Wertungen nicht voraussetzungslos besteht, vielmehr nur dann gegeben ist, wenn substantiierte Einwände erhoben werden, was voraussetzt, dass sich die Einwände konkret gegen bestimmte Prüferbemerkungen und -bewertungen richten und deren Fehlerhaftigkeit nachvollziehbar begründet wird (BVerwGE 92, 132 [138 f.] = NVwZ 1993, 681). Eine generelle Kritik an der Bewertung seiner Prüfungsleistung oder an der Bewertungspraxis des Prüfers, etwa verbunden mit dem pauschalen Vorwurf einer zu strengen Korrektur, genügt hingegen nicht (vgl. BVerwGE 92, 132 [138 f.] = NVwZ 1993, 681; Niehues, Rdnr. 314).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens in § 9 VII 1 RHPfJAPo rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorprüfung durch das Landesprüfungsamt dient dazu, die Anforderungen an die Substanziierungslast des Prüflings zu kontrollieren und zu verhindern, dass auch unsubstanzierte Einwände – wie etwa die allgemeine Kritik an der Bewertungspraxis – durch die Beteiligung der Prüfer die Chance einer Zweitbewertung eröffnen. Denn hierauf hat der Prüfling keinen Anspruch. Dieser Anspruch geht vielmehr dahin, dass seine Prüfungsleistung anhand des dem Prüfer eigenen Bewertungssystems fachlich richtig und gerecht bewertet wird (vgl. BVerwGE 109, 211 [218] = NJW 2000, 1055). Eine Beteiligung der Prüfer auf jede Art von Einwendungen hin wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit sogar bedenklich.

Dieser das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz verlangt, dass alle Prüflinge gleich behandelt werden, das heißt für vergleichbare Prüflinge soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten (vgl. BVerfGE 84, 34 [52] = NJW 1991, 2005; BVerwGE 109, 211 [219] = NJW 2000, 1055). Da die gerechte Bewertung der einzelnen Prüfungsarbeit auf der Grundlage des dem Prüfer eigenen Bewertungssystems im wesentlichen von dem Quervergleich mit den Leistungen der übrigen Prüflinge abhängt, darf nicht ohne rechtfertigenden Grund in dieses Bewertungsgefüge eingegriffen werden. Denn es wäre mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht verein-

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

bar, wenn einzelne Kandidaten die Chance einer vom Vergleichsrahmen unabhängigen Bewertung erhielten (vgl. BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 2005, und BVerwGE 109, 211 [NJW 2000, 1055]). Vielmehr muss ihre Prüfungsleistung aufgrund derselben prüfungsspezifischen Bewertungen beurteilt werden, nach denen auch die Leistungen der übrigen Prüflinge beurteilt worden sind. Die Gefahr einer vom Vergleichsrahmen abweichenden Bewertung besteht indessen, wenn die Prüfer auf jedwede Einwendung hin erneut um ein Überdenken ihrer Entscheidung gebeten werden und der Prüfling dadurch die Chance einer Zweitbewertung erhält. Zur Vermeidung von Chancenungleichheiten ist es deshalb sachgerecht, wenn nicht sogar geboten, eine Beteiligung der Prüfer erst dann vorzusehen, wenn die Möglichkeit eines Bewertungsfehlers hinreichend substantiiert dargelegt worden ist (§ 9 VII 1 RHPfJAPO; vgl. auch Niehues, Rdnr. 320).

Mit Rücksicht hierauf hat der Senat in seinem Urteil vom 1.6.2002 (2 A 10205/01.OVG) festgestellt, dass nicht jede Art von Einwendung, die der Prüfling bei berufsbezogenen Prüfungen gegenüber der Kritik der Fachprüfer erhebt, die Durchführung eines Prüferbeteiligungsverfahrens erfordert, dass mit anderen Worten die Bewertungen der Fachprüfer nicht in jeder Hinsicht rechtfertigungsbedürftig sind. Hieran ist festzuhalten. Dies bedeutet, dass in erster Linie die – substantiiert vorgetragene – Kritik an fachwissenschaftlichen Bewertungen der Prüfer deren Beteiligung im Widerspruchsverfahren erfordert. Ob und in welchem Umfang auch Einwände gegen prüfungsspezifische Bewertungen eine Beteiligung der Prüfer rechtfertigen und verlangen, braucht hier nicht im Einzelnen untersucht zu werden. § 9 VII 1 RHPfJAPO beschränkt diese Beteiligung nicht auf die Geltendmachung fachlicher Bewertungsfehler, sondern verlangt lediglich, dass die Möglichkeit eines solchen Fehlers hinreichend substantiiert dargelegt worden ist. Hierzu reicht – wie erwähnt – die generelle Kritik an der – vielleicht strengen, aber deshalb nicht rechtswidrigen – Bewertungspraxis des einzelnen Prüfers nicht aus. Bei den Einwänden, die über die Kritik an der fachlichen Bewertung hinaus nach § 9 VII 1 RHPfJAPO die Beteiligung der Prüfer erforderlich machen können, kommen aus dem traditionellen Kanon der Bewertungsfehler etwa die Einwände in Betracht, der Prüfer sei – etwa wegen des Übersehens eines Teils der Prüfungsarbeit – von falschen Tatsachen ausgegangen oder er habe sich bei bestimmten Korrekturbemerkungen von sachfremden Erwägungen leiten lassen oder die Begründung seiner Bewertung genüge nicht den rechtlichen Anforderungen. All diese Differenzierungen nach der Art der Bewertungsfehler ändern nichts an der Berechtigung des Verordnungsgebers, die Beteiligung der Prüfer im Rahmen des ver-

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

waltungsinternen Kontrollverfahrens von einer Vorabprüfung der Prüfungsbehörde dahin gehend abhängig zu machen, ob sich auf Grund des Widerspruchs überhaupt die Möglichkeit eines Bewertungsfehlers ergibt. Einen Rechtsnachteil erleidet der Prüfling hierdurch nicht. Denn die Zurückweisung der Einwendungen durch das Prüfungsamt unterliegt uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

b) Im vorliegenden Fall hat das Landesprüfungsamt zu Recht auf eine Beteiligung der Prüfer verzichtet. Der Senat teilt die Auffassung der Behörde, dass der Widerspruch des Kl. Bewertungsfehler der Prüfer nicht erkennen lässt. Insbesondere bieten die Prüferstimmen keinen Anhaltspunkt für eine unzureichende Begründung, und zwar sowohl in fachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der prüfungsspezifischen Bewertungen.

Der Anspruch des Prüflings auf effektiven Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen setzt voraus, dass der Prüfer die tragenden Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung darlegt (Art. 19 IV 1, 12 I GG). Die Begründung muss so beschaffen sein, dass Prüflinge wie Gerichte die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers nachvollziehen können. Dabei dürfen allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr muss aus der Begründung nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zu Grunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme des Prüfers die Benotung beruht (vgl. BVerwGE 91, 262 [268] = NVwZ 1993, 678). Was den Kernbereich der prüfungsspezifischen Beurteilung anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung der einzelnen Arbeit nicht isoliert gesehen werden darf, sondern eingebettet ist in den Quervergleich der im Übrigen zu bewertenden Arbeiten und vor dem Hintergrund der Erfahrung und Einschätzung erfolgt, die der Prüfer im Laufe seiner Examenspraxis gewonnen hat. Hieraus folgt, dass sich die komplexen Erwägungen, die einer Prüfungsentscheidung zu Grunde liegen, nicht regelhaft erfassen lassen (vgl. BVerfGE 84, 34 [51 f.] NJW 1991, 2005; BVerwG 91, 262 [268] = NVwZ 1993, 678). Eine detaillierte Aufschlüsselung der Endnote, etwa mit Hilfe von durch Punktwerte gewichteten Einzelfeststellungen, kann deshalb – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.4.2000 – 6 B 6/00, juris). Demzufolge liegt der Schwerpunkt der Begründungspflicht bei den fachspezifischen Inhalten der Prüfung, die Auskünfte über prüfungsspezifische Wertungen und Einschätzungen fallen demgegenüber regelmäßig weniger präzise aus (vgl. BVerwGE 99, 185

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

[197] = NJW 1996, 2670).

Gemessen an diesen Vorgaben hat das Landesprüfungsamt zu Recht Bewertungsfehler bei den Prüfervoten zu den Aufsichtsarbeiten 03 und 07 ausgeschlossen.

Was das Erstvotum zur Aufsichtsarbeit 03 anbelangt, ist die Bewertung durchaus nachvollziehbar. Dem Votum ist insgesamt deutlich zu entnehmen, dass der Prüfling nach Ansicht des Prüfers die Probleme der Arbeit nicht in den Griff bekommen hat, die wenigen positiven Ausführungen die Vergabe von drei Punkten rechtfertigen, jedoch keinesfalls den Anforderungen an eine ausreichende Leistung genügen. Für den Prüfer bestand keine Pflicht, dies noch näher in allen Einzelheiten darzulegen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass sich der Umfang der Begründung eines Prüfervotums auch an Inhalt und Qualität der erbrachten Prüfungsleistung ausrichten darf. Eine offensichtlich fehlerhafte Prüfungsleistung spricht für sich, sie erfordert deshalb auch nur ein kurzes Prüfervotum. Mangels Fehlerhaftigkeit des Erstvotums weist auch das hierauf Bezug nehmende Zweitvotum zur Aufsichtsarbeit 03 keinen Bewertungsfehler auf.

Auch hinsichtlich der Bewertung der Aufsichtsarbeit 07 hat das Landesprüfungsamt einen Bewertungsfehler, insbesondere eine Verletzung der Begründungspflicht, zu Recht ausgeschlossen. Beide Prüfervoten befassen sich im Schwerpunkt mit fachspezifischen Fragen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Benotung der Arbeit keine umfassende Abwägung und Gewichtung der erbrachten Einzelleistungen zu Grunde liegt und diese Gewichtung nicht auch in der Begründung ihren Ausdruck gefunden hat. Diese Gewichtung ergibt sich nämlich aus der Quantität bemängelter Passagen, insbesondere aus der Vielzahl der nicht geprüften Anspruchsvoraussetzungen, sowie aus der Qualität dieser Mängel, die sich wiederum vor dem Hintergrund des Inhalts der Prüfungsarbeit erschließt. Insofern ist hinreichen erkennbar, dass der Kl. nach Auffassung der Prüfer in seiner Arbeit zu den Problemen des Falls nicht vorgedrungen ist, die positiven Passagen sich weitgehend auf die Darlegung allgemeiner und im konkreten Fall nicht problematischer Anspruchsvoraussetzungen beschränken, die von einem Juristen zu erwartende und im Examen abzuprüfende Leistung der methodischen Rechtsanwendung im einzelnen Fall (vgl. § 1 I RHPfJAG) jedoch nicht erbracht worden ist.

3. Da der Kl. zur Begründung seiner Klage seine im Widerspruch geltend gemachten Einwände lediglich ergänzt und vertieft hat, ergibt sich aus der Begründung zum ersten Hilfsantrag zugleich, dass auch der zweite Hilfsantrag nicht begrün-

Prüfungsrecht: Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung

det ist. Denn die Prüfervoten zu den Aufsichtsarbeiten 03 und 07 weisen keinerlei Bewertungsfehler auf. Dies gilt sowohl hinsichtlich des formalen Aspekts der hinreichenden Begründung der Prüferbewertung als auch hinsichtlich der inhaltlichen Frage, ob die Prüfer ihr Beurteilungsermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere eine hinreichende Abwägung und Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistung vorgenommen haben. Insofern kann neben den Ausführungen zu 2 b auf die zutreffenden Gründe im Urteil des VG verwiesen werden (§ 130b S. 2 VWGO).